jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/15 92/17/0214

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1995

Index

L37059 Anzeigenabgabe Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

AnzeigenabgabeG Wr 1983 §1 Abs1 idF 1984/029;
B-VG Art17;

Rechtssatz

Die Aufnahme von Anzeigen in, bzw ihre Aussendung oder Verbreitung mit den von der abgabenpflichtigen Gebietskörperschaft herausgegebenen Publikationen erfolgen nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sondern vielmehr im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992170214.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at